



Beschlusskammer 6

Bundesnetzagentur • Postfach 80 01 • 53105 Bonn

Per Postzustellungsurkunde

An den Vorstand der
E.ON edis AG
Langewahler Str. 60
15517 Fürstenwalde

per Telefax vorab: XXXXXXXXXXXX

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
BK6-10-124

☎ (02 28)
XXXXXX
Fax -5969

Bonn
06.09.2010

Einhaltung der Festlegung zu Geschäftsprozessen und Datenformaten (BK6-06-009 - GPKE) vom 11.07.2007 hier: Zwangsgeldfestsetzung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die E.ON edis AG hält die Anforderungen des Beschlusses BK6-06-009 zur Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate zur Abwicklung der Belieferung von Kunden mit Elektrizität (GPKE) auch nach der Zwangsgeldandrohung vom 19.07.2010 noch nicht vollständig ein. Es ergeht daher nunmehr gegenüber der E.ON edis AG, vertreten durch Ihren Vorstand, Langewahler Straße 60, 15517 Fürstenwalde, folgender

B e s c h e i d :

- 1. Gegen die E.ON edis AG wird ein Zwangsgeld in Höhe von 650.000,00 EUR festgesetzt.**
- 2. Es wird der E.ON edis AG ein Zwangsgeld in Höhe von 1.300.000,00 EUR für den Fall angedroht, dass sie die Vorgaben des Beschlusses BK6-06-009 nicht bis spätestens 05.10.2010 vollumfänglich einhält.**

Begründung

I.

Mit Schreiben vom 04.03.2010 teilte die E.ON edis AG der Bundesnetzagentur mit, dass im Zeitraum von Mitte März bis Mitte April 2010 eine Systemtrennung zwischen dem Netz- und dem Lieferanten-IT-System vollzogen werde.

Ende Mai wurde die Beschlusskammer durch Beschwerden von Lieferantenseite darauf aufmerksam, dass auch seit Mitte April 2010 weiterhin Probleme – namentlich bei der Abwicklung von Lieferantenwechseln – auftreten.

Die Beschlusskammer 6 nahm dies zum Anlass, um Sie mit Schreiben vom 02.06.2010 dazu aufzufordern, kurzfristig Abhilfe zu schaffen. Sie räumten unter dem 17.06.2010 ein, dass die Anzahl der bei der Systemumstellung aufgetretenen Fehler größer sei als erwartet. Auch habe zusätzliches Personal zur Sicherstellung einer besseren Erreichbarkeit erst geschult werden müssen.

Anfang Juli 2010 erreichten die Beschlusskammer erneut Beschwerden weiterer Lieferanten, die übereinstimmend von fortbestehenden erheblichen Problemen beim Lieferantenwechsel sowie beim Versand von Lastgängen für RLM-Kunden im Netz der E.ON edis berichteten. Auch auf mehrfache schriftliche Aufforderung zur Abhilfe erfolgte oftmals keine Reaktion.

Mit Bescheid vom 19.07.2010, zugestellt am 20.07.2010, drohte die Beschlusskammer der E.ON edis AG ein Zwangsgeld in Höhe von 650.000,00 EUR für den Fall an, dass sie den durch den Beschluss BK6-06-009 vorgegebenen Verpflichtungen nicht bis spätestens 06.08.2010 vollumfänglich nachkomme und dies der Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur anzeige.

Unter dem 25.08.2010 sowie unter dem 02.09.2010 beschwerten sich weitere Lieferanten bei der Beschlusskammer über Ihr Unternehmen und zeigten wiederum an, dass die E.ON edis AG fortgesetzt nicht vollständig Lastgangdaten gemäß den Vorgaben des GPKE-Beschlusses versende (Anlagen).

Damit ist festzustellen, dass Ihr Unternehmen auch nach dem 06.08.2010 die Vorgaben des GPKE-Beschlusses nicht eingehalten hat bzw. nicht einhält.

II.

1. Die in der Festlegung BK6-06-009 vom 11.07.2006 ausgesprochenen Verpflichtungen stellen Anordnungen der Bundesnetzagentur dar, die gemäß §§ 94 EnWG, 6 VwVG im Wege des Verwaltungszwangs durchgesetzt werden können.
2. Als Zwangsmittel kann nach § 9 Abs. 1 lit. b) VwVG die Verhängung eines Zwangsgeldes herangezogen werden, da es sich bei der Einhaltung der Vorgaben des Beschlusses BK6-06-009 durch die E.ON edis AG nicht um eine vertretbare Handlung handelt. Ermächtigungsgrundlage für diese Festsetzung ist § 94 EnWG i.V.m. § 14 Satz 1 VwVG.
3. Das Zwangsgeld wurde der E.ON edis AG mit Bescheid vom 19.07.2010 ordnungsgemäß angedroht. Die Zwangsgeldandrohung ist inzwischen unanfechtbar geworden.
4. Aus der der Beschlusskammer vorliegenden Beschwerdesituation ergibt sich, sich dass der vorliegenden Festsetzung auch keine Zweckerreichung im Rahmen des Vollstreckungsverfahrens entgegensteht.

5. Es wird darauf hingewiesen, dass das Zwangsgeld innerhalb einer Frist von zwei Wochen, beginnend mit dem Datum der Zustellung, unter Angabe des Kassenzzeichens

8000 9800 2952 auf das Konto der
**Bundeskasse Trier, Konto-Nr.: 590 010 20 bei der
Deutschen Bundesbank Filiale Saarbrücken, BLZ 590 000 00**

zu überweisen ist. Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist wird die Bundesnetzagentur gegen die E.ON edis AG die Vollstreckung betreiben, ohne dass es hierfür eines weiteren Verwaltungsaktes bedarf.

6. Die zugleich mit der Festsetzung des Zwangsgeldes nach Tenorziffer 1 dieses Bescheides vorgenommene Androhung eines erneuten Zwangsgeldes in Tenorziffer 2 findet ihre Grundlage in § 94 EnWG i.V.m. § 13 Abs. 6 VwVG. Das Zwangsgeld kann wiederholt und erhöht angedroht und festgesetzt werden, bis der gesetzmäßige Zustand hergestellt ist. Die erneute Androhung ist hier gem. § 13 Abs. 6 Satz 2 zulässig, da die unter dem 19.07.2010 ausgesprochene Zwangsgeldandrohung bislang erfolglos geblieben ist. Aus dem danach sich ergebenden Bedürfnis für eine nachdrückliche Aufforderung zur Abstellung der Umsetzungsmängel ergibt sich der Anlass für die erneute Androhung. Die Summe des wiederholt angedrohten Zwangsgeldes berücksichtigt, dass die erstmalige Androhung nicht zum Erfolg geführt hat und daher nach Bewertung der Kammer eine spürbare Erhöhung angezeigt ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht. Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs.1 EnWG).

Matthias Otte
Vorsitzender

Andreas Faxel
Beisitzer

Jens Lück
Beisitzer